Ergebnis und Entscheidungsgründe der standortbezogenen Vorprüfung

Die Firma Sauels Schinken GmbH & Co.KG, Teilmannsfeld 6, 47906 Kempen, hat für die Errichtung und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage (Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 99310 Arnstadt, August-Broemel-Straße 1a, Gemarkung Arnstadt, Flur 6, Flurstück 37/125, mit den Antragsunterlagen vom 15.07.2026, zuletzt geändert am 27.08.2026, eine Genehmigung nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.
Im Rahmen dieses Zulassungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde nach §5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
Da es sich bei dem Vorhaben um ein Neuvorhaben handelt welches nach Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist wurde gemäß §7 Abs. 2 eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

1. Art der Vorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (1. Stufe). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Entscheidung der Vorprüfung

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor (siehe Checkliste im Anhang). Somit erfolgt gemäß §7 Abs. 2 Satz 3 kein weiterer Prüfschritt und keine UVP-Pflicht.
Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.
Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Schmutzler
SB Untere Immissionsschutzbehörde

Anhang

Checkliste zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 Abs. 2 UVPG

Die Sauels Schinken GmbH & Co.KG beabsichtigt am Standort August-Broemel-Straße 1 in 99310 Arnstadt die Errichtung und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kälte Kopplungsanlage

Nr. nach Anhang 1 UVPG: 1.2.3.2

Verfahrensführende Behörde: untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 106.11-07/26

Unterlagen vollständig am (siehe Hinweis): 01.09.2026

Zu beteiligende Behörden zur Beurteilung der Betroffenheit von Gebieten nach 2.3.1 bis 2.3.11:

untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

Zum Verfahren:

Entsprechend §7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach §25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu prüfen.

Hinweis zu den Unterlagen:
Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 des UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.
Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.

Schritt 1: In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (ob ein oder mehrere der in 2.3.1 bis 2.3.11 genannten Gebiete betroffen sind).

Nr. nach Anlage 3 des UVPG	**Schutzkriterium**	Besondere örtliche Gegebenheit (Betroffenheit der in 2.3.1 bis 2.3.11 genannten Gebiete)? Bei der Abschätzung des Einwirkungsbereichs ist das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu beachten.	
		Ja/nein	durch welchen Wirkfaktor betroffen, ggf. Abstand
2.3.1	Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	nein	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein	
2.3.3	Nationalpark und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nein	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	nein	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	nein	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nein	
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nein	